

Präsident Haberkorn: An die vierte Deputation.

(Nr. 1686.) Protokollertract der Ersten Kammer, die Berathung über die Differenzen bezüglich des Gesetzesentwurfs, die juristischen Personen betreffend.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 1687.) Desgleichen, den Vortrag der Ständischen Schrift, die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend.

Präsident Haberkorn: Kommt zu den Acten.

(Nr. 1688.) Herr Abg. Thiele bittet um Urlaub für den 27. und 28. d. M.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 1689.) Herr Abg. Hecker bittet um Urlaub vom 27. Mai an bis zum Schluß des Landtags.

Präsident Haberkorn: Wird auch dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer wegen Geschäften den Abg. Dr. Stübel zu entschuldigen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zum Bericht der zweiten Deputation über einige von dem Herrn Abg. Schreck gestellte Anträge.\*) — Herr Abg. Dr. Hertel wird der Kammer Vortrag erstatten. Zuvor hat der Abg. Belleville das Wort.

Abg. Belleville: Ich ersuche die Kammer, von Vorlesung des Berichts absehen zu wollen, und stelle den darauf hin bezüglichen Antrag.

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat diesen Antrag gehört. Will dieselbe von der Vorlesung des Berichts absehen? — Abgesehen. — Ist auch die Staatsregierung damit einverstanden? — Einverstanden.

Der nicht zum Vortrage gelangte Bericht der zweiten Deputation lautet:

Bei Gelegenheit der Berathung von Abtheilung C der Budgetvorlage für die laufende Finanzperiode am 10. Februar dieses Jahres wurde vom Herrn Abg. Schreck unter Anderem beantragt:

„Es wolle die Kammer beschließen, an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten:

1.

daß die Abforderung von Gebühren für die Anstellung oder Versetzung von Beamten und Erlangung des Hofrangs, sowie die Verwendung von Stempelsteuer hierbei in Wegfall gebracht;

2.

daß den im Dienste des Staates stehenden Beamten in jedem Falle ihrer Versetzung an einen

anderen Ort der hierdurch entstehende nothwendige Aufwand aus Staatsmitteln vergütet und von einer solchen Vergütung nur dann, wenn die Versetzung des betreffenden Beamten durch eigene Verschuldung desselben nothwendig geworden ist, abgesehen;

3.

daß die Verwendung von Stempel im sogenannten Mahuverfahren in Wegfall gebracht werde.“

Diese Anträge sind durch Beschluß der Kammer vom genannten Tage der zweiten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Dieselbe hat sie in Erwägung gezogen, sich darüber mit den Commissaren der beteiligten Ministerien vernommen und nunmehr ihr Gutachten in Folgendem auszusprechen:

Zu 1.

Die sogenannten Bestallungsporteln und die bei Erlangung eines Hofrangs zu entrichtenden Gebühren waren in früherer Zeit und bis zum Jahre 1836 sehr beträchtlich höher, als jetzt. Auf Antrag der Kammern des ersten sächsischen constitutionellen Landtags wurden sie vermindert durch ein unterm 18. Februar 1836 erlassenes, für alle Ministerien giltiges Regulativ.

Bermöge dieses Regulativs, welches sich in der bekannten Zusammenstellung der königl. sächsischen Stempelgesetze von Schulze (Dresden 1840) als Beilage Nr. 4 unter A Seite 150 bis 153 abgedruckt findet, wird die Bestallungsgebühr mit Rücksicht auf den Dienstgenuß erhoben und besteht bei einem reinen Dienstinkommen von

500 Thlr. und weniger	in ½ Thlr.	} von jedem
mehr als 500 = bis mit 1000 Thlr. = 1¼ =		
= = 1000 = = 1500 = = 1½ =		
= = 1500 = . . . . . = 2½ =		100 Thlr.

Ist mit der betreffenden Stelle ein Hofrang verbunden, so findet außer der Bestallungsgebühr ein Sportelausschlag von

10 Thlr. wegen des Hofrangs	5. Klasse,
20 = = = =	4. =
30 = = = =	3. =
40 = = = =	2. =
50 = = = =	1. =

dergestalt statt, daß dem in einen höheren Rang aufrückenden Staatsdiener der für den tieferen Rang bereits erlegte Ausschlag jedesmal von dem zu erlegenden höheren Betrage in Abzug gebracht wird. Von der Bestallungsgebühr wird in gleicher Weise wie von dem Ausschlage für den Rang die Hälfte auf den nach der dem Mandate vom 11. Januar 1819 beigegebenen Stempeltaxe unter dem Worte: „Bestallungen“ (Seite 52 flg. der Gesetzsammlung) zu erhebenden Stempel, die andere Hälfte auf Sporteln gerechnet.

Außer den gedachten Ansätzen wird, wie vom Herrn Vorstände des Justizministeriums der Deputation auf Anfragen mitgetheilt worden ist, nur eine geringe Kanzleigebühr von 5 Ngr. in jedem einzelnen Falle für Rechnung der Kanzleisportelkasse, sonst aber weiter Etwas nicht liquidirt. Bei Versetzungen, mit denen keine Gehaltserhöhung verbunden ist, wird niemals irgends eine Gebühr berechnet, wogegen, wenn dabei eine Gehaltserhöhung stattfindet, für solche die Bestallungsgebühr,

\*) Vergl. S.M. II. R. S. 2079 flgg.